

**TOP:**



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

**Vorl.Nr.:** V/2010/01005

**Datum:** 17.08.2010

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	02.09.2010	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 32 "Wißfeld-/Wormersdorfer Straße", 12. Änderung - 2. Offenlagebeschluss

### Beschlussvorschlag

1. Es wird beschlossen, die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wißfeld-/Wormersdorfer Straße“ gemäß der beiliegenden Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen aufgrund des § 13a Abs. 4 BauGB, in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingeschränkt erneut für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
2. Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden.
3. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt.

### Finanzielle Auswirkungen

### Begründung

In der öffentlichen Sitzung am 10.12.2009 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim dem Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wißfeld-/Wormersdorfer Straße“ einstimmig zugestimmt.

Auf Grundlage der vom 10. Juni 2010 bis einschließlich 12. Juli 2010 durchgeführten Offenlage wurden im Zuge der öffentlichen Beteiligung aus der Bürgerschaft eine Anregung eingebracht, die sich auf die festgesetzte Geschossflächenzahl in den Teilbereichen MI II und MI IV auf dem Grundstück des ehemaligen Postgebäudes bezieht.

Hiermit verbunden ist der Wunsch der Grundstückseigentümer nach einer erhöhten Ausnutzung

der Geschossflächenzahl (GFZ) auf 1,4 gegenüber dem bislang angestrebten Planungsziel mit einer GFZ von 1,0 als Antrag auf Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Hierin wird eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung dieses stadtbildprägenden Gebäudes auf dem Eckgrundstück der beginnenden Bahnhofstraße gesehen, dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des sich in Änderung befindlichen Bebauungsplanes ist es sinnvoll und geboten, diese Änderung der GFZ im Zuge des laufenden Verfahrens mit einzubringen.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanentwurfes in Teilbereichen betroffen sind, ist eine eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die in Farbe gekennzeichneten Festsetzungen erforderlich.

Die im Rahmen der zweiten eingeschränkten erneuten Offenlage erfolgten Änderungen sind farblich markiert.

Meckenheim, den 17.08.2010

Christoph Lobeck  
Sachbearbeiter

Waltraud Leersch  
Leiterin

**Anlagen:**

Anlage 1 Begründung

Anlage 2 BPlan-Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen